

POLITISCHE JUSTIZ

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

„ICH FAHRE SCHWARZ“

Am 27. November 2014 verurteilte das Amtsgericht Starnberg einen 35-jährigen wegen Beförderungerschleichung zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen, obwohl sich dieser ein Schild umgehängt hatte, auf dem deutlich die Aufschrift „Ich fahre schwarz“ zu lesen war. § 265a StGB stellt es unter Strafe, sich den Zugang zu einem Verkehrsmittel zu erschleichen. Schon seit längerem ist umstritten, ob sich das schlechte Zustiegen in einen Zug ohne Lösen eines Fahrscheins, aber ohne eine aktive Täuschungshandlung gegenüber einer Schaffner_in oder eines Sicherungssystems, unter diesen Tatbestand fassen lässt. Besondere Brisanz gewinnt diese Frage, da es sich beim Nichtlösen von Fahrscheinen um ein klassisches Armutsdelikt handelt, was gerade in diesem Bereich besonders viele Fälle hervorbringt, in denen wegen Zahlungsunfähigkeit der Verurteilten eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt wird. Diese Praxis belastet die öffentlichen Kassen, ist nicht schuldangemessen und führt zu einer Kriminalisierung von Armut. Im Übrigen ist es auch nicht nachvollziehbar, warum den Verkehrsgesellschaften das Recht eingeräumt werden sollte, ihre schuldrechtlichen Forderungen aus dem Beförderungsvertrag mit den Mitteln des Strafrechts durchsetzen zu können. Ein Strafrecht, das nicht Rechtsgutsverletzungen bestraft, sondern Privaten Nachdruck zur Durchsetzung ihrer Ansprüche verleiht, läuft Gefahr sich zum Büttel wirtschaftlicher Interessen zu machen.

Die Starnberger Richterin ficht dies offenbar nicht an. Der Beschuldigte habe seine Absicht, den Fahrpreis nicht zu entrichten, nicht den richtigen Personen mitgeteilt. Eine Tathandlung, die völlig offen begangen wird, als Erschleichung zu bezeichnen, ist fernab des eigentlichen Wortlauts, wenn nicht gar eine Rechtsauslegung contra legem. Da der Beschuldigte uneinsichtig gewesen sei, weil er also ihrer umstrittenen Rechtsauslegung nicht folgte, erhöhte die Richterin das Strafmaß aus dem Strafbefehl, welcher der Verhandlung vor-

ausgegangen war, von 15 auf 25 Tagessätze. Ein Schelm, wer Klassenjustiz denkt. [ED]

SCHLEUSER, SCHLEPPER, BAUERNFÄNGER?

Seit dem 30. Januar wird am Freiburger Landgericht ein Prozess gegen mehrere Personen geführt, denen vorgeworfen wird, syrischen Flüchtlingen unter Zuhilfenahme eigens geraubter Blankodokumente unerlaubterweise die Einreise in die Bundesrepublik ermöglicht zu haben. Erstaunlich ist hierbei vor allem die Art und Weise, wie nicht nur dieser Prozess, sondern auch Fluchthilfe insgesamt in den Medien verhandelt wird. Zunehmend wird in der öffentlichen Debatte die Strafbarkeit des illegalen Grenzübertritts

chen und unnützen Migrant_innen und dergleichen mehr.

Dass durchaus auch ein anderer Blick auf die Fluchthilfe möglich ist, zeigt der Umgang mit Fluchthelfern an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze. Konstruiert der aktuelle Diskurs ein Bild des Fluchthelfers als Profiteur von Leid und Verfolgung, der auf Kosten der Flüchtenden agiert, so galten und gelten diejenigen, die Menschen den Grenzübertritt in den Westen sicherten, geradezu als Volkshelden.

In Deutschland wird offenbar mit zweierlei Maß gemessen, wenn es um die Menschenrechte von Deutschen und Nicht-Deutschen geht. [ED]



Planka.nu STHLM / CC-Lizenz: by-sa

in den Vordergrund gerückt, während humanitäre Aspekte der Unterstützung von Menschen in Bedrängnis bei der Flucht kaum noch eine Rolle spielen. Mit der Zunahme der Flüchtlingszahlen vor dem Hintergrund der Lage in Syrien, wird in der deutschen Gesellschaft zunehmend das strafrechtliche Feindbild des kriminellen „Schleusers“ konstruiert.

Diese Form der Berichterstattung ist symptomatisch für den Umgang der deutschen Gesellschaft mit denen, die hier Zuflucht suchen. Die rassistischen Töne umfassen Proteste gegen Flüchtlingsheime, die Unterscheidung zwischen nützlich-

PACTA SUNT SERVANDA

Von Erpressung ist anlässlich dem jüngsten Insistieren der griechischen Regierung auf Zahlungsverpflichtungen aus der deutschen Besatzungszeit im zweiten Weltkrieg die Rede. 1942 hatte Deutschland die griechische Regierung gezwungen, ihnen zinslose Kriegsanleihen zu gewähren. Die deutsche Regierung, flankiert von den Stammtischen der Nation weist den Anspruch auf Rückzahlung der Kredite nun von sich.

Griechenland verlange Reparationszahlungen von Deutschland, welche aber mit Abschluss des 2+4-Vertrages gegenstandslos geworden seien. In diesem seien abschließende Regelungen bezüglich Reparationszahlungen Deutschlands getroffen worden.

Allerdings handelt es sich bei den ausstehenden Forderungen nicht um Reparationszahlungen, sondern um Schulden aus einem völkerrechtlichen Vertrag - dem besagten Zwangskredit. Die Argumentation der Bundesregierung geht also schon am Kern der Sache vorbei. Hinzu kommt aber, dass Griechenland überhaupt kein Vertragspartner des 2+4-Vertrages und somit auch nicht an diesen gebunden ist, denn auch im Völkerrecht gibt es keinen Vertrag zu Lasten Dritter. [ED]